

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen vom 11.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1

- 1) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 4 wird gestrichen.
- 2) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 4 wird gestrichen.
- 3) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verordnung der kommunalen Feuerwehren – FwVO – wird ersetzt durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO -
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „sowie die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister“ wird hinter dem Wort „Führungskraft“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.
- 4) § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstaben e wird die Angabe „Schulung“ gestrichen und durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstaben f werden die Wörter „Ausbildungen und“ hinter den Wörtern „Durchführung von“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angaben „oder dem/der für die Kinderfeuerwehrzuständigen stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in“ werden gestrichen.

bbb) Die Angabe „- der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart“ wird als Spiegelstrichaufzählung vor den Angaben „als Besitzerinnen oder Besitzer kraft Amtes“ eingefügt.

bb) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „im Verhinderungsfall der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ wird hinter der Angabe „oder dem Stadtausbildungsleiter“ ergänzt

bbb) Die Strichaufzählungen „- der Stadtfunkbeauftragten oder dem Stadtfunkbeauftragten,“ und „- der Stadtbekleidungswartin oder dem Stadtbekleidungswart,“ werden gestrichen.

ccc) Die Angabe „- der Beauftragten oder dem Beauftragten für Funk- und Alarmierungstechnik,“ wird als Strichaufzählung nach der Strichaufzählung „- der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten“ ergänzt.

ddd) Die Angabe „Die Stadtjugendfeuerwehr hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.“ wird gestrichen.

eee) Die Angabe „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie den“ wird hinter der Angabe „Für die Abberufung der“ ergänzt. Ebenfalls wird „bis 6“ gestrichen und durch „und 5“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Postbrief, Fax“ gestrichen und durch die Angabe „Brief“ ersetzt. Ebenfalls wird die zweiwöchige Ladungsfrist zur zehntägigen Ladungsfrist geändert.

5) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) in der zweiten Spiegelstrichaufzählung wird die Angabe „sowie den stellvertretenden Zugführern,“ gestrichen.

bbb) In der dritten Spiegelstrichaufzählung wird die Angabe „, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Gruppenführerinnen und Gruppenführern“ gestrichen.

bb) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) Hinter der Angabe „Für die Abberufung“ wird die Angabe „der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie“ ergänzt.

bbb) Hinter der Angabe „§ 4 Abs. 4“ wird die Angabe „und 5“ ergänzt.

- ccc) Folgende abschließende Sätze werden in Absatz 2 Buchstabe b ergänzt: „Das Ortskommando kann die Teilnahme anderer Abteilungen oder Vertreter der Fachgruppen an den Sitzungen des Ortskommandos beschließen. Diese sind nicht Mitglied des Ortskommandos im Sinne des Absatz 2.“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Postbrief, Fax“ gestrichen und durch die Angabe „Brief“ ersetzt. Ebenfalls wird die zweiwöchige Ladungsfrist zur zehntägigen Ladungsfrist geändert.
 - c) .
- 6) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Mitgliederversammlung“ wird gestrichen und durch die Überschrift „Mitglieder- und Dienstversammlungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „die Wahl zur Besetzung von Führungspositionen innerhalb der Ortsfeuerwehr“ gestrichen und durch die Angabe „das Vorschlagsverfahren für die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung,“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Angabe „jedoch einmal im Jahr,“ mit der Angabe „mit zehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung mittels Brief oder elektronischem Wege“ ergänzt.
 - bb) Der Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 7 wird angefügt: „Zusätzlich zur Mitgliederversammlung können weitere Dienstversammlungen der Mitglieder der Einsatzabteilung stattfinden. Die Absätze 2-6 gelten entsprechend.“
 - e) Folgender Absatz 8 wird angefügt: „Die Wahl von Führenden taktischer Einheiten im Sinne der FwVO kann auch im Rahmen einer Dienstversammlung der Einsatzabteilung erfolgen. Die Durchführung des Vorschlagsverfahrens für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister sowie ihrer oder seiner Stellvertretung soll auf einer Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1 erfolgen.“
- 7) § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „ehrenamtlichen“ vor dem Wort „Gerätewartinnen“ ergänzt sowie die Angabe „im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister“ gestrichen.
- 8) § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satz 1 wird gestrichen und durch den Satz „(1) Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann sein, wer
 - 1. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Laatzen ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 - 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und

3. das 16., aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz „in Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen“ wird als Satz 2 ergänzt.

bb) In Satz drei wird die Angabe „nach Abs. 1 Satz 4“ gestrichen.

cc) Der Satz „Bei Doppelmitgliedschaften hat das Mitglied schriftlich zu erklären, in welcher Feuerwehr es Vollmitglied sein möchte.“ wird als Satz 4 ergänzt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Laatzen“ hinter der Angabe „Die Stadt“ ergänzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).“ gestrichen und durch die Angabe „die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Die Aufnahme bedarf der nachträglichen Bestätigung durch das Ortskommando. Bis zur Bestätigung gilt die Aufnahme als vorläufig.“ ergänzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Laatzen nicht generell darauf verzichtet hat.“ gestrichen.

cc) Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

9) § 9a wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9a Angehörige der Reserveabteilung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie vorübergehend, längstens für die Dauer von sechs Jahren, an der Teilnahme am Einsatz- oder Ausbildungsdienst verhindert sind. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Eine Rückkehr in die Einsatzabteilung ist grundsätzlich vorgesehen und bedarf der erneuten Antragsstellung und Bestätigung des Ortskommandos.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Reserveabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Reserveabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Ausbildungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.“

10) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Anträge sind für die am Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe in Satz 1 „das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Jugendabteilung.“ wird gestrichen und durch die Angabe „die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.“ ersetzt.

11) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „7“ durch „6“ und die „10“ durch „12“ ersetzt.

bb) Der Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Anträge sind für die am Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.“.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderabteilung“ durch die Angabe „die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.“ ersetzt.

12) § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verordnung der kommunalen Feuerwehren – FwVO – durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO - ersetzt

13) In § 14 werden die Angaben „und/oder“ und „sowie der Wehrgliederung der Stadt Laatzen“ gestrichen.

14) In § 15 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

15) In § 16 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen und durch die Angabe „Die Freiwillige Feuerwehr kann, als nicht rechtsfähiger Verein oder als eingetragener Förderverein gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweiligen Satzung. Fördernde Mitglieder sind nicht Mitglied der städtischen Einrichtung Feuerwehr.“ ersetzt.

16) § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „- über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister sowie die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

17) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verordnung der kommunalen Feuerwehren – FwVO – durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO - ersetzt
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe in Satz 1 „eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste/r Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ Dienstgrades der Dienstgradgruppe“ wird durch die Angabe „Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe in Satz 1 „ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ wird gestrichen und durch die Angabe „der Dienstgradgruppe Brandmeisterin oder Brandmeister“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr ab dem Dienstgrad „Löschmeister/in“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.“ gestrichen und durch die Angabe „Über die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr entscheidet abweichend das Stadtkommando.“ ersetzt.

18) § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird die Angabe „und ohne“ vor dem Wort „Doppelmitgliedschaft“ ergänzt.
 - bb) In Buchstabe g wird Satz 1 gestrichen und durch die Angabe „den fehlenden Abschluss der Ausbildung zum Truppmitglied innerhalb von drei Jahren seit dem Eintritt in die Einsatzabteilung, es sei denn das Mitglied hat die Ausbildung aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Grundes, den sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen. Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - FwVO - vom 08.04.2025 wird durch die Niedersächsische Feuerwehrverordnung – Nds. FwVO – vom 08.04.2025 ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine parallele Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr möglich.“.
- c) Die Angabe in Absatz 3 Buchstabe b „nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen“ wird gestrichen.
- d) In Absatz 6 Nummer 3 wird hinter der Angabe „erheblich stört“ der Zusatz „oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine solche Störung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintritt“.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „können“ gestrichen und durch das Wort „müssen“ ersetzt.
 - bb) Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst: „Mitglieder der Einsatzabteilung können aus disziplinarischen Gründen bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten suspendiert werden. Über die Suspendierung entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister. Während der Suspendierung darf das Mitglied auch an kameradschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.“.
- f) In Absatz 9 wird die Angabe „über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister“ gestrichen.
- g) In Absatz 10 wird die Angabe „bei der Ortsfeuerwehr bzw. dem Musikzug“ gestrichen.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laatzen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Laatzen, den 28.11.2025

Kai Eggert
Bürgermeister